

Die Mitgliederversammlung hat am 30. Juni 2017 beschlossen, den Namen des Tafel-Dachverbandes von Bundesverband Deutsche Tafel e.V. in Tafel Deutschland e.V. zu ändern. Die entsprechende Satzungsänderung ist beantragt. Bis zur Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister bleibt die bisherige Satzung bestehen.

Satzung des Bundesverband Deutsche Tafel e.V.



Nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2015 in Augsburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Bundesverband Deutsche Tafel e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Bundesverband Deutsche Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und soziale Zwecke auf überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. ist es, über seine Mitglieder bedürftigen Menschen Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zuzuführen, §§ 52 Abs. 2 Nr. 9, 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO.

Der Bundesverband Deutsche Tafel e.V. sammelt selbst und durch seine Mitglieder verwertbare Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs und leitet diese über seine Mitglieder an Bedürftige weiter.

Die Tafelarbeit zeichnet sich aus durch Wertschätzung aller in Deutschland lebenden Menschen unabhängig von Nationalität, kultureller Herkunft, religiöser und politischer Überzeugung. Die Tafeln achten die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

3. Weiterer Zweck des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. ist der eines Dachverbandes i.S.v. § 57 Abs. 2 AO. Hierbei obliegen dem Bundesverband Deutsche Tafel e.V. insbesondere folgende Aufgaben:

Der Bundesverband Deutsche Tafel e.V. nimmt die Belange und gemeinsamen Anliegen seiner Mitglieder wahr, behandelt Fragen der Organisation, wirkt auf den Meinungsaustausch mit und zwischen seinen Mitgliedern und auf eine einheitliche Außenwirkung hin, erteilt seinen Mitgliedern Auskunft, berät sie und führt Fortbildungen durch.

Der Bundesverband Deutsche Tafel e.V. berät über die zuständigen Landesorganisationen die mit einer Gründungsabsicht befassten Initiativen.

Der Bundesverband Deutsche Tafel e.V. vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen seiner Mitglieder und leistet Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der Bundesverband Deutsche Tafel e.V. kann auf Beschluss des Vorstands für die Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben andere juristische Personen gründen oder sich daran beteiligen.

§ 3 Beitritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. kann jede gemeinnützige oder mildtätige juristische Person werden, die sich die unter § 2 genannten Aufgaben zum Ziel gesetzt hat und die von der Mitgliederversammlung zur Sicherung der in § 2 festgelegten Zwecke und Werte der Tafeln beschlossenen „Tafelgrundsätze“, in denen die einheitlichen Grundlagen der Arbeit der Tafeln festgelegt werden, als für ihre Arbeit verbindlich anerkennt.
2. Mit der Aufnahme in den Bundesverband erwirbt das Mitglied das Recht, die Bezeichnung „Tafel“ zu führen. Sofern nach der Satzung des Mitglieds ein Hauptzweck oder alleiniger Zweck das Betreiben einer Tafel ist, ist es berechtigt und grundsätzlich verpflichtet, für diesen Betriebsbereich den Namen „Tafel“ nach der Ortsbezeichnung zu führen, wo die Tafel betrieben wird (z. B. Detmolder Tafel). Betreibt das Mitglied mehrere Tafeln, gilt dies entsprechend für die jeweilige örtliche Tafel und nicht für das Mitglied selbst. Dabei ist „Tafel“ im Sinne dieser Satzung jede Einrichtung eines Mitglieds, dem der geschäftsführende Vorstand einen eigenen Tafelnamen zuerkannt hat. Andere Bezeichnungen außer einem vereins- oder gesellschaftsrechtlichen Zusatz sind unzulässig.
3. Die in das Vereinsregister eingetragenen Landesorganisationen der Tafeln sind Mitglieder des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V.
4. Fördermitglied des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. materiell und / oder ideell unterstützt.
5. Über die Aufnahme der Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand, bei Mitgliedern unter Beteiligung der örtlich zuständigen Landesorganisation.
6. Zur Kontrolle der Einhaltung der Tafelgrundsätze, der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze und auch der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel sind die Mitglieder gegenüber dem Bundesverband Deutsche Tafel e.V. jederzeit zur Auskunft und Rechnungslegung verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung bzw. Tod
 - b) durch Kündigung des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Bundesverband Deutsche Tafel e.V.
 - d) durch Verlust der Steuerbegünstigung des Mitglieds wegen der Förderung mildtätiger/gemeinnütziger Zwecke
 - e) Streichung von der Mitgliederliste
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, den Namen „Tafel“ und das Logo des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. zu führen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand aus dem Bundesverband Deutsche Tafel e.V. austreten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.
4. Ein Mitglied kann aus dem Bundesverband Deutsche Tafel e.V. ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. oder einer Landesorganisation schädigt,
 - b) trotz mindestens zweier Mahnungen wegen derselben Pflichtverletzung dieser Pflicht nicht nachkommt
 - c) über das Vermögen des Mitglieds ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Beteiligung der für das Mitglied örtlich zuständigen Landesorganisation. Er kann, auch zur Vermeidung des Ausschlusses, einstweilige Regelungen und die in § 16 geregelten Ordnungsmaßnahmen treffen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, sich gegen die ihm konkret mitzuteilenden Vorwürfe schriftlich zu verteidigen.

Der schriftliche Beschluss über die Verhängung einer solchen Maßnahme ist dem Mitglied in geeigneter Form zuzustellen. Der Beschluss muss eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Gegen einstweilige Regelungen, Ordnungsmaßnahmen sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Schiedskommission schriftlich angerufen werden. Der Rechtsbehelf hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass die sofortige Vollziehung des Ausschlusses, der einstweiligen Regelung oder der Ordnungsmaßnahme im überwiegenden Interesse des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. von dem geschäftsführenden Vorstand besonders angeordnet wurde.

5. Daneben kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied, welches mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Verzug und entsprechend gemahnt worden ist, auch ohne dessen vorherige Anhörung von der Mitgliederliste streichen. Das Mitglied ist von der Streichung zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Mitglieder, die Rechtsträger mehrerer Tafeln sind, zahlen Mitgliedsbeiträge entsprechend der Anzahl ihrer Tafeln. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung regeln. Eine Erstattung des Beitrages findet auch bei unterjährigem Ausscheiden weder ganz noch teilweise statt.

§ 6 Organe

1. Organe des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Landesorganisationen
 - d) die Schiedskommission
 - e) der Wissenschaftliche Beirat
 - f) das Kuratorium
2. Wählbar für ein Organ nach Absatz I b. bis f. sind nur Personen, die nicht in einem die Tafel-Arbeit der jeweiligen Organisationsebene betreffenden weisungsgebundenen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern
 - b) den Mitgliedern des Vorstands
 - c) den Fördermitgliedern
 - d) den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats
 - e) den Mitgliedern des Kuratoriums

Jede Tafel eines Mitglieds wird durch jeweils eine natürliche Person vertreten, die dem geschäftsführenden Vorstand die Vertretungsberechtigung nachzuweisen hat.

2. Jedes Mitglied und jedes Mitglied des Vorstands hat jeweils eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Die Fördermitglieder, die Mitglieder des Beirats und des Kuratoriums haben auf Initiative des geschäftsführenden Vorstands ein Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
3. Für Mitglieder, die mehrere Tafeln unterhalten, gilt in Bezug auf das Stimmrecht folgendes:

Pro Tafel hat das Mitglied eine Stimme. Das Mitglied verpflichtet sich jedoch, dieses Stimmrecht nicht selbst auszuüben, sondern die Ausübung der jeweiligen Tafel zu überlassen. Der Vorstand des Mitglieds kann sich für eine Tafel auch selbst zur Vertretung in der Mitgliederversammlung benennen. Das Mitglied benennt dem geschäftsführenden Vorstand des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. vor jeder Mitgliederversammlung die Person, die für die jeweilige Tafel das Stimmrecht ausübt, die spätestens bei der Registrierung vor der Mitgliederversammlung ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen hat. Jede dieser Personen darf jeweils nur eine Stimme vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von einer bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands durch Einladung in Textform einberufen. Dabei ist die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt für die jährliche Mitgliederversammlung 3 Wochen, für eine außerordentliche 2 Wochen. Die Einladung ist fristgemäß, wenn sie spätestens einen Tag vor den vorgenannten Fristen an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten versandt worden ist. Der geschäftsführende Vorstand informiert die nach § 7 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung über deren Termin.
3. Anträge zur Tagesordnung sind vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des geschäftsführenden Vorstands des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. einzureichen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Versammlungs- und Wahlordnung geben. Sie kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Solange die Mitgliederversammlung keine Versammlungsleiterin oder keinen Versammlungsleiter bestimmt hat, übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Versammlungsleitung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Diese Anträge zur Tagesordnung müssen dringlich, unverschuldet nicht fristgerecht eingereicht sein und dürfen keine grundsätzlichen Angelegenheiten wie Satzungsfragen oder Beitragserhöhungen betreffen.
3. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. eine von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
4. Beschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten. Erreicht bei Wahlen für ein Amt im ersten Wahlgang keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist im nächsten Wahlgang zu diesem Amt die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Durch Geschäftsordnungsantrag kann geheime Abstimmung beantragt werden, worüber die Mitgliederversammlung durch Beschluss entscheidet. Beschlussfassungen können auch im Block erfolgen.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird geheim gewählt. Werden in einem Wahlgang mit einem Stimmzettel mehrere Kandidaten gewählt, so hat jede oder jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind.
6. Sofern der geschäftsführende Vorstand keine Wirtschaftsprüferin oder keinen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. betraut hat, wählt die Mitgliederversammlung analog zur Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstands zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und eine stellvertretende Kassenprüferin oder einen stellvertretenden Kassenprüfer. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung wird den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, die nach § 26 BGB den Bundesverband Deutsche Tafel e.V. vertreten (geschäftsführender Vorstand) sowie den Vorsitzenden/Sprecherinnen und Sprechern der Landesorganisationen pro Bundesland oder eines Zusammenschlusses von mehreren Bundesländern (z.B. Berlin / Brandenburg).

Ein Bundesland oder ein Zusammenschluss von mehreren Bundesländern hat ein qualifiziertes Stimmrecht nach folgendem Schlüssel: bis 40 Tafeln eine Stimme, zwischen 41 und 80 Tafeln zwei Stimmen, ab 81 Tafeln drei Stimmen (maximal drei Stimmen).

2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand setzt die mittelbare Mitgliedschaft im Bundesverband Deutsche Tafel e.V. voraus.
3. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

- Wahrnehmung der Aufgaben aus § 2
- Personal- und organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle
- Innen- und Außenvertretung des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V.
- überregionale und verbandsübergreifende Kontakte zu Unternehmen, Spenderinnen und Spendern, Sponsorinnen und Sponsoren, Presse, Politik und Verbänden
- Vorbereitung und Ausführung der Vorstandsbeschlüsse
- Bindeglied zwischen Vorstand und Wissenschaftlichem Beirat sowie Kuratorium
- Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- Erstellung des Jahresabschlusses

Der Vorstand ist zuständig für:

- die grundsätzlichen Fragen und Ausrichtung der Verbandspolitik
- die Vertretung und Einbringung der Interessen der Landesorganisationen
- den Beschluss des Wirtschaftsplanes
- alle Aufgaben die weder der Mitgliederversammlung noch dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind

5. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse können auch unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln gefasst werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei seiner tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Landesorganisationen

1. Die Landesorganisationen sind das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Tafeln vor Ort.
2. Die Landesorganisationen haben auf Landesebene insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - Vertretung der Tafeln eines oder mehrerer Bundesländer gegenüber der Politik, Sozialverbänden, Wirtschaft, Presse und Öffentlichkeit
 - Zusammenarbeit mit Spenderinnen und Spendern und Sponsorinnen und Sponsoren auf Landesebene und Koordinierungshilfe bei der Verteilung von Spenden
 - Bildung und Betreiben von Logistikverbänden in Zusammenarbeit mit örtlichen Tafeln
 - Beratung und Unterstützung von Tafeln und Tafelgründungs-Initiativen
 - Zustimmung zur Tafel-Gründung, zum Tafel-Namen und zur Aufnahme in den Bundesverband, § 3 Abs. 5 der Satzung
 - Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden und Formulieren von Abmahnungen mit der Weitergabe an die betroffene Tafel im Rahmen eines Ordnungs- oder Ausschlussverfahrens
 - Durchführung von Tafel-Treffen

§ 11a Landesverbände

1. Auf Ebene eines Bundeslandes oder eines Zusammenschlusses mehrerer Bundesländer kann ein Landesverband gegründet werden.

Die Landesverbände müssen eingetragene Vereine sein. Ihre Satzung hat die Regelwerke des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. zu beachten.

2. Die Wahl des Vorstandes und weiterer Organe erfolgt gemäß dessen jeweiliger Satzung. Wahlberechtigt sind alle Tafeln im jeweiligen regionalen Bereich des Landesverbandes, die Mitglied des Landesverbandes sowie des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. sind. Über die Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen und dem Bundesverband Deutsche Tafel e.V. zeitnah zur Kenntnis zu geben.

§ 11b Ländervertretungen

1. Besteht im Bundesland oder dem Zusammenschluss mehrerer Bundesländer kein Landesverband, so sind die Ländervertretungen das Bindeglied zwischen dem Vorstand des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. und den Tafeln vor Ort.
2. Jedes Bundesland ohne Landesverband hat eine Ländervertreterin oder einen Ländervertreter oder mehrere Ländervertreterinnen oder Ländervertreter. Die Zahl bemisst sich nach der Anzahl der Mitglieder im Bundesverband Deutsche Tafel e.V. im jeweils betroffenen Gebiet wie folgt: bis 40 Tafeln eine Vertreterin oder ein Vertreter, bis 80 Tafeln 2 Vertreterinnen oder Vertreter, bis 120 Tafeln drei Vertreterinnen oder Vertreter und ab 121 Tafeln vier Vertreterinnen oder Vertreter. Sollte es in einem Land zu einer geraden Anzahl der Ländervertreterinnen oder Ländervertreter kommen, so kann eine weitere Ländervertreterin oder ein weiterer Ländervertreter gewählt werden.
3. Hat ein Bundesland mehrere Ländervertreterinnen oder Ländervertreter, so wählen diese aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Tafeln im jeweiligen Bundesland oder Zusammenschluss mehrerer Bundesländer im Vorstand des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. vertritt (bei Stimmgleichheit entscheidet das Los).
4. Die Ländervertreterinnen und Ländervertreter werden in den jeweiligen Bundesländern von den Mitgliedern des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Aufgaben und Kompetenzen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter regelt deren Geschäftsordnung, die mit dem geschäftsführenden Vorstand des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. abzustimmen ist.
6. Zur Kontrolle der Einhaltung der Tafelgrundsätze, der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze und auch der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel sind die Ländervertretungen gegenüber dem Bundesverband Deutsche Tafel e.V. jederzeit zur Auskunft und Rechnungslegung verpflichtet. Der geschäftsführende Vorstand des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. hat das Recht, jede Ländervertretung durch eine oder einen vom geschäftsführenden Vorstand des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. zu beauftragende Wirtschaftsprüferin oder zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Hierzu ist dieser oder diesem Einblick in sämtliche Unterlagen zu gewähren. Sie oder er ist berechtigt, diese Unterlagen zur Bearbeitung mitzunehmen oder zumindest Kopien zu fertigen.

§ 12 Schiedskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Schiedskommission für die Dauer von vier Jahren. Die Schiedskommission besteht aus drei Personen und bis zu zwei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder müssen unmittelbares oder mittelbares Mitglied des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V., Vorstand eines Landesverbandes oder Ländervertreterin oder Ländervertreter sein. Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
2. Die Schiedskommission entscheidet auf schriftlichen Antrag der oder des Betroffenen über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Entscheidungen des Bundesverbandes oder von Landesorganisationen ergeben. Die Entscheidung der Schiedskommission erfolgt auf der Grundlage der von den Beteiligten vorgebrachten Tatsachen. In begründeten Fällen kann die Schiedskommission eigene Ermittlungen anstellen.
3. Die Schiedskommission kann in aus ihrer Sicht geeigneten Fällen im schriftlichen Verfahren entscheiden. Sie kann nach billigem Ermessen einer oder beiden Parteien die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen. Sie kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist.
4. Näheres regelt die Schiedsordnung, die von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. beschlossen wird.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. wird ein wissenschaftlicher Beirat mit maximal sieben Personen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands vom Vorstand berufen.
2. Die Berufungsdauer des wissenschaftlichen Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstands.
3. Die wissenschaftlichen Beiräte werden in der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.
4. Die Wissenschaftlichen Beiräte nehmen an den Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. und auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands an Vorstandssitzungen teil.
5. Die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates sind stets in Abstimmung und unter Teilnahme des geschäftsführenden Vorstands durchzuführen.
6. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 14 Kuratorium

1. In das Kuratorium werden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft berufen. Sie fungieren als Tafel-Botschafter und vertreten die Tafel-Idee in der Öffentlichkeit.
2. Das Kuratorium wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands vom Vorstand berufen. Die Berufungsdauer der Kuratoriumsmitglieder richtet sich nach der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstands. Den Vorsitz hat die oder der jeweilige Vorsitzende des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden in der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.
4. Die Kuratoriumsmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 15 Beschlussprotokollierung

Beschlüsse der Organe sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

1. Erfährt der geschäftsführende Vorstand von dem begründeten Verdacht, dass ein Mitglied, ein Organ eines Mitglied oder einer Landesorganisation
 - seine Pflichten aus der Satzung, aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, kann er ein Ordnungsverfahren einleiten. Dazu hat der geschäftsführende Vorstand den Sachverhalt zu ermitteln. Damit kann er insbesondere auch Landesorganisationen beauftragen.

In diesem Verfahren sind die Betroffenen anzuhören und ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Die Betroffenen sind verpflichtet, Informationen offenzulegen und Prüfberichte, Testate, Kassenberichte sowie Protokolle o.ä. vorzulegen. Der Bundesverband Deutsche Tafel e.V. kann die Übergabe entsprechender Kopien verlangen oder selbst anfertigen.

In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines erheblichen Schadens kann die Anhörung entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.

Die Wahl zu verhängender Ordnungsmaßnahmen bestimmt sich nach Art und Schwere der Pflichtverletzungen.

Werden Pflichtenverstöße festgestellt, so tragen die Kosten der Prüfung die Betroffenen.

2. Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen des Fristversäumnisses ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
3. Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Ersatzvornahme auf Kosten der Betroffenen durch den Bundesverband Deutsche Tafel e.V. bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von EUR 500,00 bei unvertretbaren Handlungen
 - b) vorläufige Suspendierung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedes bzw. Landesorganisation von ihrem Amt
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedes bzw. der Landesorganisation
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten
 - e) Ausschluss gem. § 4 dieser Satzung
4. Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Beteiligung der zuständigen Landesorganisation.
5. Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. kann die oder der Vorsitzende bei Gefahr im Verzug unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar schriftlich Weisungen erteilen. Sie oder er kann sich hierzu einer Beauftragten oder eines Beauftragten bedienen. Die oder der Vorsitzende soll, bevor sie oder er tätig wird, die Betroffenen hören. Die Betroffenen können die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes über die Maßnahmen der oder des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann Einspruch bei der Schiedskommission eingelegt werden. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ordnungsmaßnahmenbeschlusses schriftlich bei der Schiedskommission mit Begründung einzureichen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die Vollziehung im überwiegenden Interesse des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. von dem geschäftsführenden Vorstand besonders angeordnet wurde.

§ 17 Sicherung des sozial mildtätigen Zwecks

1. Der Bundesverband Deutsche Tafel e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vermögen und die Einnahmen des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. dürfen ausschließlich nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle gewählten Inhaberinnen oder Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand werden seine tatsächlichen Auslagen auf Nachweis ersetzt. Einem Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Vorstands daneben die jeweils gültige steuerfreie Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a des ESt-Gesetzes) ganz oder teilweise gewährt werden.
5. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. kann Personal mit einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung zu angemessenen Gehältern angestellt werden.
6. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch ordentliche Buchführung zu führen.
7. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. mit Sitz in Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. betreffen, treten erst dann in Kraft, wenn sie nach unverzüglicher Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt geprüft sind und die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne sichergestellt bleibt. Eine Änderung durch das Finanzamt oder das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unterliegt nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Änderungshistorie

- 30.03.2007 Überarbeitung der zuletzt in Chemnitz, am 20. Mai 2006 verabschiedeten Satzung durch die AG Länderstrukturen
- 21.04.2007 Überarbeitung durch Vorstand und Ländervertreter
- 02.06.2007 Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- 22.06.2012 Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- 06.06.2014 Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- 12.06.2015 Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung